

# Referentenentwurf

## der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

### Dritte Verordnung zur Änderung der Großkredit- und Millionenkreditverordnung

#### A. Problem und Ziel

Die Verordnung dient der Anpassung des Aufsichtsrechts an das sog. EU-Bankenpaket. Ziel des Bankenpaketes ist es, bereits bestehende Unionsrechtsakte zu stärken und zu präzisieren sowie weitere wichtige Elemente des im Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht im Anschluss an die Finanzkrise 2007/2008 vereinbarten Regulierungsrahmens in EU-Recht umzusetzen. Dies erfolgte unter anderem durch erneute Änderungen an der Capital Requirements Regulation und der Capital Requirements Directive (CRR II und CRD V)<sup>1)</sup>. Neben der weiteren Reduzierung von Risiken und der Stärkung der Widerstandsfähigkeit und Stabilität des Finanzsektors sieht das Bankenpaket im Sinne der Proportionalität auch wesentliche administrative Erleichterungen für kleine, nicht komplexe Institute vor. Das Bankenpaket ist wichtig, um auch für künftige Krisen ausreichend Puffer aufzubauen und Risiken für die Stabilität des Finanzmarktes weiter zu reduzieren.

Während die Änderungen an der CRR, einer unmittelbar anwendbaren EU-Verordnung, größtenteils keiner nationalen Umsetzung bedürfen, sind die Vorgaben der CRD V insbesondere durch Änderungen am Kreditwesengesetz (KWG) und weiteren Gesetzen und Rechtsverordnungen in nationales Recht umzusetzen. Durch die Änderungen der CRR ergibt sich lediglich ein Anpassungsbedarf bei entgegenstehenden nationalen Vorschriften, an bestehenden Verweisen auf Vorschriften der CRR oder wenn die CRR den Mitgliedstaaten Spielräume eröffnet.

#### B. Lösung

Mit dieser Verordnung werden durch die CRR II erforderliche Anpassungen der Großkredit- und Millionenkreditverordnung (GroMiKV) umgesetzt.

---

<sup>1)</sup> CRR (Capital Requirements Regulation) bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vom 26. Juni 2013 und CRR II die Verordnung (EU) 2019/876 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf die Verschuldungsquote, die strukturelle Liquiditätsquote, Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, das Gegenparteiausfallrisiko, das Marktrisiko, Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien, Risikopositionen gegenüber Organismen für gemeinsame Anlagen, Großkredite, Melde- und Offenlegungspflichten und der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 150 vom 7.6.2019, S. 1; L 13 vom 17.1.2020, S. 58), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/873 (ABl. L 204 vom 26.06.2020, S. 4) geändert worden ist;  
CRD IV (Capital Requirements Directive) bezeichnet die Richtlinie 2013/36/EU vom 26. Juni 2013 und CRD V die Richtlinie (EU) 2019/878 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Richtlinie 2013/36/EU im Hinblick auf von der Anwendung ausgenommene Unternehmen, Finanzholdinggesellschaften, gemischte Finanzholdinggesellschaften, Vergütung, Aufsichtsmaßnahmen und -befugnisse und Kapitalerhaltungsmaßnahmen (ABl. L 150 vom 7.6.2019, S. 253; L 212 vom 3.7.2020, S. 20).

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Zusätzliche Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand infolge der Verordnung sind für Bund, Länder und Kommunen nicht zu erwarten.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 1,4 Millionen Euro.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Für die Verwaltung entsteht ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von rund 10 Tausend Euro. Der Aufwand entsteht bei der Bundesverwaltung; für Länder und Kommunen fallen keine Kosten an.

## **F. Weitere Kosten**

Im Rahmen der Finanzierung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) können den Unternehmen der Finanzbranche grundsätzlich zusätzliche Kosten im Falle einer Erhöhung der Umlage entstehen. Darüber hinaus entstehen durch diese Verordnung keine weiteren Kosten für Unternehmen und Verbraucher. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten.

# Referentenentwurf der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

## Dritte Verordnung zur Änderung der Großkredit- und Millionenkreditverordnung<sup>2)</sup>

Vom ...

Auf Grund

- des § 13 Absatz 1 Satz 1 und 3 des Kreditwesengesetzes, von denen Satz 1 zuletzt durch Artikel 2 Nummer 35 des Gesetzes vom [...] (BGBl. I S. [...]) geändert und Satz 3 durch Artikel 1 Nummer 27 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3395) neu gefasst worden ist, und
- des § 22 Satz 1 und 3 des Kreditwesengesetzes, dieser auch in Verbindung mit § 14 Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes, von denen § 22 durch Artikel 1 Nummer 38 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3395) und § 14 Absatz 1 durch Artikel 1 Nummer 30 Buchstabe a des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3395) neu gefasst worden ist,

jeweils in Verbindung mit § 1 Nummer 5 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 2 der Verordnung vom 25. Januar 2018 (BGBl. I S. 184) geändert worden ist, verordnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank und nach Anhörung der Spitzenverbände der Institute:

### Artikel 1

Die Großkredit- und Millionenkreditverordnung vom 6. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4183), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. Februar 2019 (BGBl. I S. 151) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Angabe zu § 2 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 2a Gleichzeitige Anwendung von Ausnahmen“.
  - b) Die Angaben zu den §§ 5 bis 7 werden wie folgt gefasst:

„§ 5 (weggefallen)  
§ 6 (weggefallen)“

---

<sup>2)</sup> Diese Verordnung dient der Anpassung des Aufsichtsrechts an die Verordnung (EU) 2019/876 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf die Verschuldungsquote, die strukturelle Liquiditätsquote, Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, das Gegenparteiausfallrisiko, das Marktrisiko, Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien, Risikopositionen gegenüber Organismen für gemeinsame Anlagen, Großkredite, Melde- und Offenlegungspflichten und der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 150 vom 7.6.2019, S. 1; L 13 vom 17.1.2020, S. 58), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/873 (ABl. L 204 vom 26.06.2020, S. 4) geändert worden ist.

§ 7 (weggefallen)“.

c) Die Angabe zu § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20 (weggefallen)“.

d) Die Angabe zu Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1 (weggefallen)“.

2. In § 1 Absatz 1 Satz 1 Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „S. 3), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2016/1014 (ABl. L171 vom 29.6.2016, S. 153)“ durch die Wörter „S. 3; L 13 vom 17.1.2020, S. 58; L 335 vom 13.10.2020, S. 20), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/873 (ABl. L 204 vom 26.6.2020, S. 4)“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „der anrechenbaren Eigenmittel des Instituts nach Artikel 4 Absatz 1 Nummer 71“ durch die Wörter „des Kernkapitals des Instituts nach Artikel 25“ ersetzt.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. eine Beteiligung oder ein sonstiger Anteil, der 25 Prozent des Kernkapitals des Instituts nach Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 überschreitet, in Höhe des Betrages, der 25 Prozent des Kernkapitals entspricht.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der anrechenbaren Eigenmittel“ durch die Wörter „des Kernkapitals“ ersetzt.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „der anrechenbaren Eigenmittel“ durch die Wörter „des Kernkapitals“ ersetzt.

bb) Im Satzteil nach Nummer 2 wird die Angabe „50 Prozent“ durch die Angabe „75 Prozent“ ersetzt.

4. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

#### „§ 2a

#### Gleichzeitige Anwendung von Ausnahmen

Eine gleichzeitige Anwendung von mehr als einer der in Artikel 400 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und in den §§ 1 und 2 vorgesehenen Ausnahmen auf ein und dieselbe Risikoposition ist nicht gestattet.“

5. In § 3 Absatz 1 Nummer 2 ist die Angabe „h und j“ durch die Angabe „h, j und l“ zu ersetzen.

6. Die §§ 5 bis 7 werden aufgehoben.

7. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Abweichend von Absatz 1 ist für Derivate und Pensions-, Darlehens- oder vergleichbare Geschäfte über Wertpapiere oder Waren die Bemessungsgrundlage nach den Artikeln 271 bis 293 und 299 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu ermitteln.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Abweichend von Absatz 1 darf ein am Millionenkreditmeldeverfahren beteiligtes Unternehmen im Sinne von § 14 Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes, das nicht der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegt, für die Zwecke des Teils 2 dieser Verordnung die Bemessungsgrundlage für derivative Adressenausfallrisikopositionen nach einheitlicher Wahl gemäß Artikel 282 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ermitteln (Ursprungsrisikomethode). Für bestimmte und eindeutig abgegrenzte Teilbereiche darf die Wahl unterschiedlich ausfallen. Die Festlegung von Teilbereichen kann nach verschiedenen Finanzinstrumenten oder nach unterschiedlichen organisatorisch festgelegten Bereichen des Instituts erfolgen. Die Ursprungsrisikomethode nach Artikel 282 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 darf mit Zustimmung der Bundesanstalt auch von Zweigstellen von Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat angewandt werden, die unter die Rechtsverordnung nach § 53c des Kreditwesengesetzes fallen; die Bundesanstalt kann die Zustimmung jederzeit widerrufen.“

8. § 20 wird aufgehoben.

9. Die Anlage 1 wird aufgehoben.

## **Artikel 2**

[Diese Verordnung tritt am 28. Juni 2021 in Kraft.](#)

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Die Verordnung dient hauptsächlich der Anpassung des Aufsichtsrechts an das sog. EU-Bankenpaket. Vor dem Hintergrund der Finanzmarktkrise in den Jahren 2007 und 2008 sind im Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht seit dem Jahr 2010 umfangreiche Maßnahmen zur Stärkung der Eigenkapital- und Liquiditätsstandards für international tätige Banken beschlossen worden. Mit diesen Maßnahmen sollten die Widerstandskraft der Banken in Krisenfällen erhöht und das Risikomanagement der Banken verbessert werden. Die im Baseler Ausschuss seit dem Jahr 2010 beschlossenen Reformen (Basel III) wurden auf europäischer Ebene in weiten Teilen durch Änderungen des Aufsichtsrechts (CRD IV und CRR) im Jahr 2013 umgesetzt. Ein weiterer Teil wurde im Rahmen des im Juni 2019 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Bankenpaketes in der EU implementiert (ABl. L 150 vom 7.6.2019). Dies erfolgte unter anderem durch erneute Änderungen an CRR und CRD IV (CRR II und CRD V). Das Bankenpaket ist wichtig, um auch für künftige Krisen ausreichend Puffer aufzubauen und Risiken für die Stabilität des Finanzmarktes weiter zu reduzieren.

Die CRR II stärkt den Proportionalitätsgedanken, indem vor allem in den Bereichen Offenlegung und Meldewesen Erleichterungen für kleine, nicht komplexe Institute geschaffen werden. Aus der CRD hingegen ergibt sich Anpassungsbedarf aus den Änderungen in der CRR und einer Reihe weiterer Maßnahmen wie der Zulassung und Beaufsichtigung bestimmter Finanzholdinggesellschaften und gemischter Finanzholdinggesellschaften, der Anforderung an Institute aus Drittstaaten mit umfangreichen Aktivitäten in der EU, ein zwischengeschaltetes Mutterunternehmen in der EU zu errichten, sowie der Konkretisierung des Anwendungsbereiches von „Säule 2“-Kapitalanforderungen und den makroprudenziellen Instrumenten.

Mit dieser Verordnung sollen insbesondere die durch die CRR II eingeführten Änderungen bei den Großkreditvorschriften in die GroMiKV eingeführt werden. Diese Änderungen betreffen die geänderte Kapitalbasis bei der Berechnung der Großkreditgrenzen sowie das Verbot der gleichzeitigen Anwendung der in Artikel 400 Absatz 1 und 2 festgelegten Ausnahmen auf ein und dieselbe Risikoposition.

Des Weiteren soll mit dieser Verordnung eine Erleichterung für Kapitalaufnahmen von in § 2 Absatz 5 GroMiKV aufgeführten regionalen Kreditinstituten oder Zentralkreditinstituten im Verbund geschaffen werden. Der Gesetzgeber beabsichtigt, sein Wahlrecht aus Artikel 493 Absatz 3 Buchstabe d CRR zukünftig weitgehender als bisher auszuüben.

Hinzu kommt eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Artikeländerung einer Vorschrift, auf die in der Verordnung Bezug genommen wird, sowie die Streichung der Regelungen bei der Nutzung der Ausnahmeregelung nach Artikel 94 Absatz 1 CRR, da u. a. entsprechende Anzeigepflichten in der CRR II geregelt werden.

#### **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Mit Inkrafttreten der Änderungen aus der CRR II ist als Kapitalbasis für die Berechnung der Obergrenze für Großkredite das Kernkapital und nicht mehr die anrechenbaren Eigenmittel zu berücksichtigen. Die zukünftig im Großkreditregime geltende geänderte Kapitalbasis

wird mit dieser Verordnung nachvollzogen. Außerdem wird die neue Ausnahme nach Artikel 400 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe I CRR in § 3 Absatz 1 Nummer 2 der GroMiKV berücksichtigt. Weiterhin wird durch die Neuaufnahme des § 2a in die GroMiKV der Artikel 400 Absatz 4 CRR umgesetzt, der nun abschließend klarstellt, dass eine gleichzeitige Anwendung der in Artikel 400 Absatz 1 und 2 CRR genannten Ausnahmen auf ein und dieselbe Risikoposition nicht gestattet ist.

Darüber hinaus enthält diese Verordnung eine Erleichterung für Kapitalaufnahmen von in § 2 Absatz 5 GroMiKV aufgeführten regionalen Kreditinstituten oder Zentralkreditinstituten im Verbund. So wird das Wahlrecht aus Artikel 493 Absatz 3 Buchstabe d CRR, wonach Mitgliedstaaten die genannten Positionen innerhalb eines Verbundes vollständig oder teilweise von der Anwendung der Großkreditobergrenze befreien können, zukünftig weitgehender als bisher ausgeübt. Der Gesetzgeber reagiert somit im Rahmen der europarechtlichen Vorgaben auf die sich für regionale Kreditinstitute oder Zentralkreditinstitute im Verbund aufgrund des Inkrafttretens der EBA-Leitlinien zu verbundenen Kunden und der Absenkung der Kapitalbasis für die Großkreditobergrenze auf das Kernkapital erschwerten Parameter bei der Kapitalaufnahme.

Zusätzlich werden die §§ 5, 6 und 7 hinsichtlich der Regelungen bei der Nutzung der Ausnahmeregelung nach Artikel 94 Absatz 1 CRR aufgehoben, da u. a. entsprechende Anzeigepflichten in der CRR II geregelt werden.

### **III. Alternativen**

Keine, da sich durch eine EU-Verordnung Anpassungsbedarf an bestehenden nationalen Regelungen ergeben hat.

### **IV. Regelungskompetenz**

Die Befugnis der BaFin zum Erlass der Verordnung ergibt sich aus Artikel 80 Absatz 1 GG sowie § 13 Absatz 1 und § 22 KWG in Verbindung mit § 1 Nummer 5 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

### **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Der Verordnungsentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar - er dient hauptsächlich der Anpassung an eine EU-Verordnung.

### **VI. Regelungsfolgen**

#### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Ein zentrales Element der Anpassung des europäischen Aufsichtsrechts in CRR und CRD ist die Stärkung der Proportionalität. Der Großteil der angesprochenen Regelungen zur Proportionalität und der damit verbundenen Erleichterungen für kleine, nicht komplexe Institute befindet sich allerdings in der CRR und bedarf keiner gesonderten Umsetzung.

## 2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung entspricht dem Grundsatz der Nachhaltigkeit. Ein wichtiges Ziel ist die Stärkung des Eigenkapitals der Institute, so dass Risiken im Finanzsektor weiter reduziert werden. Entsprechend trägt der Entwurf zur dauerhaften Stabilisierung des Finanzsektors und zur Schonung von Haushaltsmitteln bei.

Die Verordnung hat keine negativen ökologischen Auswirkungen und keinen direkten Bezug zu sozialen Aspekten.

## 3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es ergeben sich unmittelbar durch diese Verordnung keine Veränderungen bei den Haushaltsausgaben des Bundes sowie der Länder und Kommunen.

## 4. Erfüllungsaufwand

Der aus der Verordnung resultierende Erfüllungsaufwand ergibt sich ganz überwiegend aus der erforderlichen Umsetzung europarechtlicher Vorgaben.

Für die Wirtschaft entsteht insgesamt ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 1,4 Millionen Euro. Für die Verwaltung entsteht ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von rund 10 Tausend Euro. Wiederkehrender Erfüllungsaufwand oder Aufwand zur Erfüllung von Informationspflichten entstehen nicht.

### 4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger fällt kein Erfüllungsaufwand an.

### 4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Nachfolgend wird der einmalige Umstellungsaufwand für die Wirtschaft aufgeführt und dargestellt, aus welchen Pflichten dieser jeweils resultiert. Die im Folgenden aufgeführten Kostenfaktoren resultieren jeweils aus der erforderlichen Umsetzung von EU-Recht.

#### Einmaliger Erfüllungsaufwand i.e.S.

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
Gro-MiKV	§ 2 Absatz 1 Nummer 1	Bei der Berechnung der Intragruppenausnahmen wird im Großkreditregime künftig als Kapitalbasis nur noch das Kernkapital herangezogen	einfach	330	1.118	252.570,18 €
Gro-MiKV	§ 2 Absatz 1 Nummer 2	Bei der Berechnung der Intragruppenausnahmen wird im Großkreditregime künftig als Kapitalbasis nur noch das Kernkapital herangezogen	einfach	330	1.118	252.570,18 €



Gro-MiKV	§ 2 Absatz 2 Satz 1	Bei der Berechnung der Intragruppenausnahmen wird im Großkreditregime künftig als Kapitalbasis nur noch das Kernkapital herangezogen	einfach	330	1.118	252.570,18 €
Gro-MiKV	§ 2 Absatz 5	Bei der Berechnung der Intragruppenausnahmen wird im Großkreditregime künftig als Kapitalbasis nur noch das Kernkapital herangezogen	einfach	330	1.118	252.570,18 €
Gro-MiKV	§ 2 Absatz 5	Weitergehende Befreiung von der Großkreditobergrenze für regionale Kreditinstitute oder Zentralkreditinstitute im Verbund (Artikel 493 Absatz 3 Buchstabe d CRR)	einfach	311	822	175.008,25 €
Gro-MiKV	§ 2a	Keine gleichzeitige Anwendung von Ausnahmen	einfach	328	1.118	251.039,45 €

**1.436.328,40 €**

Für die Wirtschaft entsteht durch auf EU-Vorgaben basierende Regelungen insgesamt ein Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 1,4 Millionen Euro. Für die Erfüllung von Informationspflichten entsteht kein Erfüllungsaufwand.

#### 4.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

##### Einmaliger Erfüllungsaufwand

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
Gro-MiKV	§ 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 2, Absatz 5	Implementierung der Anpassung der Kapitalbasis auf Kernkapital in das aufsichtliche Meldewesen	hoch	6583	1	10.045,66 €

**10.045,66 €**

Für die Verwaltung entsteht durch die Umstellung ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 10 Tausend Euro. Der aufgeführte Kostenfaktor resultiert aus der Umsetzung von EU-Recht. Der Aufwand entsteht bei der Bundesverwaltung; für Länder und Kommunen fallen keine Kosten an.

## **5. Weitere Kosten**

Im Rahmen der Finanzierung der BaFin können den Unternehmen der Finanzbranche grundsätzlich zusätzliche Kosten im Falle einer Erhöhung der Umlage entstehen. Darüber hinaus entstehen durch diese Verordnung keine weiteren Kosten für Unternehmen und Verbraucher. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten.

## **6. Weitere Regelungsfolgen**

Der Verordnungsentwurf enthält keine gleichstellungsrelevanten Aspekte. Spezifische Auswirkungen auf die Lebenssituation von Männern und Frauen sind nicht zu erwarten, da die Verordnung sachbezogene Regelungen enthält.

## **VII. Befristung; Evaluierung**

Eine Befristung ist nicht vorgesehen; Ziel ist ein dauerhaft stabiler Finanzsektor. Eine regelmäßige Überprüfung ist in den europarechtlichen Grundlagen, an die mit dieser Verordnung das Aufsichtsrecht angepasst wird, durch die EU-Kommission vorgesehen.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1**

#### **Zu Nummer 1**

Die Inhaltsübersicht wird an die Einfügung des § 2a, die Aufhebung der §§ 5 bis 7 und 20 sowie die Aufhebung der Anlage 1 angepasst.

#### **Zu Nummer 2**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

#### **Zu Nummer 3**

Mit Inkrafttreten der Änderungen bei den Großkreditvorschriften der CRR ist als Kapitalbasis für die Berechnung der Großkredite und der Obergrenze für Großkredite das Kernkapital und nicht mehr die anrechenbaren Eigenmittel zu berücksichtigen. Diese Änderung wird hier nachvollzogen.

Die seit dem 1. Januar 2019 anzuwendenden EBA-Leitlinien zu verbundenen Kunden, die keine strikte Trennung mehr von Kontrolle und wirtschaftlicher Abhängigkeit bei der Bildung von Gruppen verbundener Kunden vorsehen, verbunden mit der durch die CRR II zur Anwendung gelangenden Absenkung der Kapitalbasis für die Berechnung der Großkredite und der Obergrenze für Großkredite auf das Kernkapital, schränken den Spielraum für entsprechende Kapitalaufnahmen der in § 2 Absatz 5 aufgeführten regionalen Kreditinstitute oder Zentralkreditinstitute im Verbund ein. Diesem Effekt soll durch die Anhebung des Prozentsatzes für die Nichtanrechnung von entsprechenden Risikopositionen auf die Auslastung der Obergrenze entgegengewirkt werden. Das Wahlrecht aus Artikel 493 Absatz 3 Buchstabe d CRR, wonach Mitgliedstaaten die genannten Positionen innerhalb eines Verbundes vollständig oder teilweise von der Anwendung der Großkreditobergrenze befreien können, wird insoweit weitgehender als bisher ausgeübt.

#### **Zu Nummer 4**

Zukünftig stellt Artikel 400 Absatz 4 CRR abschließend klar, dass eine gleichzeitige Anwendung der in Artikel 400 Absatz 1 und 2 CRR festgelegten Ausnahmen auf ein und dieselbe Risikoposition nicht gestattet ist. Artikel 493 Absatz 3 CRR (Mitgliedstaatenwahlrechte) enthält eine derartige Einschränkung nicht. Um eine dem Artikel 400 CRR analoge Behandlung von Ausnahmen bei der Berechnung der Auslastung der Obergrenze für Großkredite bei ein und derselben Risikoposition sicherzustellen, muss in die GroMiKV eine dem Artikel 400 Absatz 4 CRR entsprechende Regelung aufgenommen werden.

#### **Zu Nummer 5**

Mit Inkrafttreten der CRR II wird in Artikel 400 Absatz 1 Satz 1 ein neuer Buchstabe I „Handelsrisikopositionen von Kunden gemäß Artikel 305 Absatz 2 oder Absatz 3“ eingeführt. Bislang hatten Institute über die EBA Q&A 2013\_365 bereits die Möglichkeit, entsprechende Risikopositionen, die künftig unter den neu eingefügten Buchstaben I fallen, als Risikopositionen unter den bisherigen Ausnahmegruppen j zu fassen, sofern die entsprechenden Voraussetzungen gegeben waren. Damit waren derartige Risikopositionen nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 GroMiKV auch von der Beschlussfassung nach § 13 Absatz 2 und 3 KWG befreit. Diese im Rahmen des Single Rulebook gefundene Auslegung wurde nun zur Verdeutlichung in der CRR aufgenommen und soll entsprechend in der GroMiKV nachvollzogen werden.

#### **Zu Nummer 6**

Im Rahmen der Umsetzung der neu entwickelten Baseler Markttrisikoregelungen (Fundamental Review of the Trading Book – FRTB) in europäisches Recht hat die EBA nach Artikel 430b Absatz 6 CRR einen technischen Durchführungsstandard zu entwickeln. Dieser „ITS on specific reporting requirements for market risk“ enthält die Verpflichtung, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen künftig einen neuen Meldebogen C090 einzureichen. Dieser Meldebogen soll in die Größe des Handelsbuchs der meldenden Institute sowie ihres Geschäftsvolumens, soweit es dem Markttrisiko unterliegt, Einblick geben. Nach Artikel 325a Absatz 8 CRR sind Institute, die die Regelungen des Artikels 94 CRR anwenden dürfen, von den Meldepflichten nach Artikel 430b CRR befreit. Insofern sollten Institute, die zwar von der Erleichterung des Artikels 94 CRR Gebrauch machen, aber im Vergleich zu den nach Artikel 325a CRR meldepflichtigen Instituten klein sind, von der Meldung ihres Handelsbestands befreit werden. Die Regelung in § 6 zur Einreichung des HA-Bogens wird daher aufgehoben.

Nach Artikel 94 Absatz 5 und 6 CRR müssen Institute, die die Ausnahmeregelung nach Artikel 94 Absatz 1 CRR nutzen oder nicht mehr nutzen, die zuständige Behörde entsprechend unterrichten. Daher wird § 5, der ebenfalls eine entsprechende Anzeigepflicht enthält, aufgehoben.

§ 7 kann aufgehoben werden, da sich entsprechende organisatorische Pflichten für Institute in § 25a KWG finden und sich entsprechende Auskunftsrechte der zuständigen Behörde aus § 44 KWG ergeben.

#### **Zu Nummer 7**

##### **Zu Buchstabe a**

Bei der Neufassung des § 12 Absatz 2 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

**Zu Buchstabe b**

Die Ursprungsrisikomethode wurde von Artikel 275 CRR in Artikel 282 CRR verschoben. Der letzte Satz kann gestrichen werden, da Artikel 282 CRR einen Prozentsatz zur Anwendung bei Kreditderivaten enthält.

**Zu Nummer 8**

Die bisherigen Übergangsbestimmungen sind aufgrund Zeitablaufs zu streichen.

**Zu Nummer 9**

Bei der Streichung der Anlage 1 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung der §§ 5 bis 7.

**Zu Artikel 2**

Da es sich bei den Änderungen der GroMiKV um Folgeänderungen aus der CRR-Anpassung handelt, sollen diese zeitgleich mit den Änderungen der CRR in Kraft treten.